

## Paragrafenreiterei II

### *Die 'libdvcss' und das deutsche Recht ermittelt von katzenfan*



#### **Rechtliches im Umgang mit der Verwendung der "libdvcss" und äquivalenter Dateien unter Linux**

**M**anche Linux-User fragen sich, wie sie all ihre auf DVD und Co. gekauften Spielfilme unter Linux ansehen können oder dürfen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Diese Frage stellen sie sich nicht ganz zu Unrecht, zumal auch unsere Medien nichts genaueres wissen und zuweilen ausgesprochen widersprüchliche Kommentare dazu publizieren.

Interessant ist hier in erster Hinsicht §53, (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch), in dem es um das Recht auf die Vervielfältigung und sonstigen Einsatz zum eigenen Gebrauch geht. In Satz 1 heißt es hierzu sinngemäß, daß einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern zulässig sind, sofern sie weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dienen und zur Vervielfältigung keine unrechtmäßig erworbene Vorlage verwendet wird.

Eigentlich sagt dieser eine Absatz schon aus, daß jeder Nutzer jederzeit gelegentliche Vervielfältigungen seiner legal gekauften Video-DVD etc. vornehmen darf; es gibt also hier ein gesetzlich verbrieftes Recht auf eine Privatkopie, denn eine Vervielfältigung ist bekanntlich nichts anderes als eine Kopie. In diesem Sinne muten die gelegentlich durch unsere Medien veröffentlichten Kopierschutz-Diskussionen einzelner Leute schon erstaunlich an; ein etwaiger Kopierschutz wäre schlicht illegal, weil es das Recht auf die Privatkopie eines legal erworbenen Gegenstandes aushebelt.

Etwas anders wirkt §96 des Gesetzes, (Verwertungsverbot), in dem explizit verboten wird, daß rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe gelangen. Über die private Nutzung einer derartig rechtswidrig angefertigten Kopie wird hier keine Aussage getroffen. Sie ist also einerseits nicht legal, (siehe §53), aber andererseits wird auch deren Verwertung für den privaten Gebrauch nicht untersagt.

Um aber die Undurchdringlichkeit dieses Paragrafen-Dschungels weiter zu fördern, kommen §§ 95a, (Schutz technischer Maßnahmen) und 95b, (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen) zur Anwendung, die besagen, daß jegliche Umgehung von wirksamen technischen Maßnahmen zum Schutze eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes ohne vorherige Zustimmung des Rechte-

inhabers verboten ist. Ausnahmen gelten allerdings auch hier wiederum im Sinne des schon erwähnten §53, in dem der Rechteinhaber gesetzlich dazu verpflichtet ist, dem rechtmäßigen Nutzer jene Mittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser vom seinem Recht auf eine Privat-Kopie Gebrauch machen kann.

§95b gilt hier jedoch in dem Maße eingrenzend, als daß das Recht zur Vervielfältigung hier nur für jene Arten der Vervielfältigung gilt, bei dessen Varianten es sich um Papier oder einem ähnlichen Träger handelt, wo die Vervielfältigung mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderen Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird. Inwieweit das Kopieren einer DVD im heimischen PC als photomechanische Aktion zu bezeichnen ist, wird hier nicht näher erläutert, wobei dies eher ein "anderes Verfahren mit ähnlicher Wirkung" sein dürfte.

Rechtlich interessant ist letztlich die schon im §95b erwähnte Verpflichtung des Rechteinhabers, dem berechtigten Nutzer, (und jeder legale Bezug einer Video-DVD beinhaltet das Recht, das der Nutzer vom Inhalt dieser DVD vollumfänglich über ein Mittel seiner Wahl Kenntnis erhalten darf), jene Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die ihm den legalen Gebrauch der Sache ermöglichen. In Deutschland könnte also die ganze Linux-Gemeinde einhergehen und es rechtlich einfordern, daß sie eine legale Möglichkeit erhält, eine legal gekaufte Video-DVD auf dem heimischen PC auch unter Linux abspielen zu können. Im Urheberrechtsgesetz steht nirgendwo geschrieben, daß der Einsatz einer legal gekauften Video-DVD auf einem PC mit Linux als Betriebssystem unrechtmäßig ist.

Ergänzend läßt sich §44a betrachten, (Schranken des Urheberrechts; vorübergehende Vervielfältigungshandlungen), nach dem es im Rahmen der rechtmäßigen Nutzung eines Werkes oder sonstigen schutzwürdigen Gegenstandes zulässig ist, dieses vorübergehend zu vervielfältigen, so dies ein begleitender, integraler oder wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist, das den alleinigen Zweck hat, eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen, so diese keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung darstellt.

Man kann also schlußendlich sagen, daß es immer erlaubt ist, sich im privaten Bereich vom Inhalt einer legal gekauften Video-DVD mit einem technischen Mittel seiner Wahl Kenntnis zu verschaffen, auch wenn diese dafür vorübergehend virtuell kopiert oder decodiert wird.